

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner; Sylvia Bruns (FDP)

Anwendung des Arbeitszeitgesetzes

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 26.03.2019

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, dass an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern.

1. Gibt es seitens des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Anwendung dieser Vorschriften Erlasse?
2. Wenn ja, welche?
3. Wie lauten die geltenden Erlasse im Wortlaut?